



Antwort zur Anfrage Nr. 1519/2023 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Aktivitäten der Stadt Mainz gegen den Fluglärm durch den Frankfurter Flughafen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Ausweitung des Nachtflugverbotes auf die gesetzliche Nacht: Welche konkreten Maßnahmen unternehmen Sie, um die Ausweitung des Nachtflugverbotes auf die gesetzliche Nacht sicherzustellen? Denkt die Stadt Mainz über erneute gerichtliche Schritte nach? Wenn Nein, welche Alternativen ergeben sich für die Landeshauptstadt, die fast im gesamten Stadtgebiet von Lärm und Feinstaub geplagt ist? Bitte nennen Sie Ihre weiteren Schritte zum Schutz der Bevölkerung!*

Die Stadt Mainz hat bereits in ihrem Hilfsantrag zur Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss ein Nachtflugverbot erfolglos eingefordert. Die derzeitige Nachtflugregelung ist richterlich bestätigt und entspricht dem momentan geltenden Recht. Die rechtlichen Möglichkeiten wurden vollumfänglich ausgeschöpft. Dennoch fordert die Stadt Mainz bei jeder Stellungnahme, die mit dem Betrieb des Frankfurter Flughafens zusammenhängt, die Ausweitung des Nachtflugverbotes auf die gesetzliche Nacht, zuletzt in ihrer Stellungnahme zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen.

2. *Reduzierung der Belastung in den Nacht-Randstunden: Das Richterurteil von Leipzig besagt, dass die Nacht nicht zum Tage werden dürfe! Die daraus resultierende Beschränkung der Flugbewegungen auf 133 je Nacht erfüllt diesen Anspruch nicht. Die Nacht-Randstunden gehören vielfach zu den lautesten Stunden des Tages. Ungeachtet dessen gibt es von Seiten der Luftfahrt Bestrebungen, das Nachtflugverbot aufzuweichen – Stichwort: Die Fracht braucht die Nacht! Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung gegen dieses Problem, insbesondere mit Blick auf Frachtflüge in diesen Zeiten?*

Das in den Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss erstrittene Nachtflugverbot in der Mediationsnacht ist bindend. Verstößen wird von der Stabstelle Fluglärmenschutz des hessischen Verkehrsministeriums nachgegangen. In der Fluglärmkommission wird von der Fluglärmenschutzbeauftragten ein Bericht abgegeben. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Fluglärmkommission zur Verfügung. Die Stadt Mainz ist nicht die zuständige Aufsichtsbehörde und kann Verstöße und Beschwerden ebenfalls nur an die Aufsichtsbehörden weitergeben. Eine eigene Sanktionsmöglichkeit besteht nicht.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung für ein Verbot von Kalibrierungs-/Messflügen in Zeiten des Nachtflugverbotes? Es kann nicht sein, dass bei oft nur 5 Stunden Nachtruhe diese dann auch noch durch mehrstündige Messflüge zu Nichte gemacht wird.*

Die Messflüge sind für den sicheren Betrieb des Flughafens notwendig. Daher sieht die Verwaltung keine realistische Möglichkeit auf ein Verbot dieser Flüge hinzuwirken.

4. *Im Mainzer Süden wurden Bauherren quasi stillschweigend verpflichtet, Lüfter einzubauen, um in Schlafräumen auch bei geschlossenen Fenstern für ausreichende Frischluft zu sorgen. Sehen Sie tatsächlich verpflichtende Lüfter – zum Schutz von Lärm – als zukunftsweisende Baumaßnahme an? Welche Alternativen sehen Sie?*

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne der Stadt Mainz wird auch der Fluglärm berücksichtigt. Um einen lärmgeschützten Nachtschlaf bei einer ausreichenden Durchlüftung des Schlafzimmers zu gewährleisten, sind Schalldämmlüfter eine Lösung nach Stand der Technik.

5. *Alleine das Umland ist derart von Lärm geplagt, dass hier die Aussage „die Dinge werden woanders geregelt“ nicht gelten kann! Werden Sie direkt in Ihrer Funktion als Vertreterin der Stadt Mainz bei der Fluglärm Kommission und dem Forum Flughafen FFR aktiv, sich gezielt für diese Belange einsetzen?*

Die Stadt Mainz nimmt in der Fluglärmkommission und vielen weiteren Foren seit Jahren eine aktive Rolle ein und wird dies auch künftig im Sinne aller Fluglärm betroffenen tun.

6. *Unnötig frühes Ausfahren der Fahrwerke, Landeklappen etc. bereits über Mainz: Welche Möglichkeiten bieten sich der Stadt Mainz, Einfluss auf zu frühes Ausfahren der Fahrwerke und Landeklappen zu nehmen?*

Gegen das Ausfahren der Fahrwerke schon über Mainzer Stadtgebiet gibt es rechtlich keine Handhabe.

7. *Flugfreigaben bzw. von den Standard-Routen abweichende Flugverläufe, z.B. wegen größerer Flugradien im Zusammenhang mit dem neuen Flugverfahren PBN oder zur sicheren Abwicklung des Flugverkehrs in den Hauptbetriebszeiten: Wie beurteilt die Verwaltung diese Entwicklung?*

Die DFS ist bemüht die Flugverläufe auch mit der Umstellung auf „performance based navigation“ (PBN) nicht zu verändern. Die Flugverläufe werden nach der Umstellung auf PBN in einem Monitoring daraufhin ausgewertet und in der Fluglärmkommission erläutert. Weitergehende Erkenntnisse liegen hierzu noch nicht vor.

8. *Wie sehen die Maßnahmen und deren konkrete Umsetzungen kurzfristig zum Schutz der Mainzer Bevölkerung, was Feinstaub und Lärm, betrifft aus?*

Bezogen auf den Fluglärm ist ein nachhaltiger Schutz der Bevölkerung nur über die Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen möglich. Hierfür arbeitet die Stadt Mainz mit vielen weiteren betroffenen Kommunen zusammen und versucht im Rahmen des Möglichen auf die Entwicklungen in diesem Bereich Einfluss zu nehmen.

Für die Belastung durch Ultrafeinstaub gibt es derzeit keine gesetzlichen Grenzwerte. Die seit März dieses Jahres, unter anderem vom Landesamt für Umwelt, gemessenen Werte ordnen sich im Bereich einer typischen urbanen Hintergrundbelastung ein und ergeben derzeit keinen Handlungsbedarf.

Mainz, 05.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete